

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Dezember 1970

Nummer 102

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	12. 11. 1970	Verordnung über die Höhe der angemessenen Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Rahmen der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte	746
7124	28. 10. 1970	Verordnung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für das Gerber-Handwerk für die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen	746
	6. 11. 1970	Bekanntmachung in Enteignungssachen	746

20303

**Verordnung
über die Höhe der angemessenen Aufwendungen
für ärztliche und zahnärztliche Leistungen im Rahmen
der freien Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte**

Vom 12. November 1970

Auf Grund des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Angemessen im Sinne des § 189 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) vom 10. Oktober 1967 (GV. NW. S. 188) sind Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen, soweit sie die einfachen Sätze der Gebührenverzeichnisse der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) und der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) um nicht mehr als 80 % übersteigen.

(2) Höhere Aufwendungen gelten als angemessen, wenn besonders schwierige Leistungen erforderlich sind und der Polizeivollzugsbeamte aus diesem Grund durch einen Polizeiarzt einem Arzt mit besonderen Spezialkenntnissen überwiesen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkundung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1970

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1970 S. 746.

7124

**Verordnung
über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß
für das Gerber-Handwerk für die Länder
Nordrhein-Westfalen und Hessen**

Vom 28. Oktober 1970

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), wird gemäß dem Abkommen zwischen dem Lande Nordrhein-Westfalen und dem Lande Hessen vom 27. August/11. September 1970 verordnet:

§ 1

Der Meisterprüfungsausschuß für das Gerber-Handwerk für das Land Hessen bei der Handwerkskammer Wiesbaden ist für die Abnahme der Meisterprüfung von Anwärtern dieses Handwerks aus dem Land Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 2

Für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren gelten die für den nach diesem Abkommen zuständigen Prüfungsausschuß erlassenen Vorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 5. Dezember 1961 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1966 (GV. NW. S. 464), insoweit außer Kraft, als sie die Errichtung des Meisterprüfungsausschusses für das Gerber-Handwerk bei der Handwerkskammer Arnberg anordnet.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 746.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Düsseldorf, den 6. November 1970

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht ist:

Zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung von Ahlen-Dolberg nach Beckum

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1970 Seite 245.

Düsseldorf, den 6. November 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Kaiser

— GV. NW. 1970 S. 746.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.